



► Nr. VO/2022/11622
öffentlich

Lübeck, 03.11.2022

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Musterdokumente für die städtischen Beteiligungen gemäß Lübecker PCGK

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.12.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die nach dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) vorzuhaltenden Musterdokumente werden wie folgt neu gefasst:

- a) Muster eines *Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften* gemäß Anlage 1,
- b) Muster einer *Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat* gemäß Anlage 2,
- c) Muster einer *Geschäftsweisung für die Geschäftsführung* gemäß Anlage 3,
- d) Muster eines *Dienstvertrags für eine:n Geschäftsführer:in* gemäß Anlage 4

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) sieht vor, dass die Hansestadt Lübeck sich Musterregelungen gibt, auf deren Grundlage die Gesellschaftsverträge, Aufsichtsrats-Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen in ihren Gesellschaften weitgehend einheitlich gestaltet werden. Wo die Hansestadt Lübeck dies nicht allein durchsetzen kann, setzt sie sich für die Anwendung der Muster ein.

Bei Vertragsverhandlungen mit aktuellen und potentiellen Geschäftsführer:innen dient das Musterdokument für einen Dienstvertrag als Verhandlungsgrundlage für die Hansestadt Lübeck. Es handelt sich jedoch nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Nach dem PCGK beschließt der Hauptausschuss über die Musterregelungen. Die letzte Version wurde am 14.07.2015 beschlossen.

Diese Vorlage sieht die Anpassung der bestehenden Muster an die Änderungen des PCGK vor. Weitere Anpassung ergeben sich aus dem Kommunalwirtschaftsrecht und dem Leitfaden für gendersensible Sprache bei der Hansestadt Lübeck. Die Struktur der Dokumente bleibt weitgehend unverändert gegenüber der Vorgängerfassung.

Es werden folgende Muster vorgelegt:

a) Gesellschaftsvertrag (vgl. Abschnitt B.2.1 PCGK)

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung).

Die Möglichkeit, Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung online oder hybrid (online/Präsenz) durchzuführen, wird ausdrücklich vorgesehen (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 2). Die Mehrheit der Mitglieder kann der Durchführung als Online- oder Hybridsitzung widersprechen. Die Präsenzsitzung behält den Vorrang.

Die Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten werden vereinheitlicht, indem neben dem Aufsichtsrat auch die Geschäftsführung im entsprechenden § 12 erwähnt wird.

Die Absätze § 13 Abs. 7 und Abs. 8 (Bürgermeister, Beteiligungscontrolling) sind nach der Gemeindeordnung zwingend aufzunehmen. Für die Praxis in Lübeck ergeben sich daraus keine Änderungen.

Es wird ins Muster aufgenommen, dass die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats offengelegt wird. Auch dabei handelt es sich um eine zwingende Vorgabe der Gemeindeordnung. In der Praxis wendet die Hansestadt Lübeck sie bereits an (s. a. Vergütungsoffenlegung in den jährlichen PCGK-Berichten).

Mit Blick auf die künftig von der Hansestadt Lübeck zu erstellenden jährlichen Gesamtabschlüsse wird das Recht, alle dafür erforderlichen Informationen von der Gesellschaft einzuholen, explizit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen (§ 16 Abs. 6).

Änderungen am Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung, bei wesentlichen Änderungen nach Beschlussfassung der Bürgerschaft.

b) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (vgl. Abschnitt B.2.3.3 PCGK)

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen und bei der Leitung des Unternehmens zu beraten.

Bisher enthielt das Musterdokument keine Regelung für den Fall, dass Beschlussanträge erst während einer laufenden Sitzung gestellt werden. Diesbezüglich war zu klären, wie verhindert wird, dass Aufsichtsratsmitglieder ohne angemessene Vorbereitungszeit über Angelegenheiten beschließen müssen, und es war insbesondere zu regeln, wie damit umzugehen ist, wenn einzelne Mitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen. Nach entsprechender rechtlicher Prüfung wird dazu ein Verfahren in Abschnitt 4.7 aufgenommen.

Die Regelungen zu Online- oder Hybridsitzungen finden sich in Abschnitt 6.6

Über Änderungen an seiner Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

c) Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (vgl. Abschnitt B.2.4.1 PCGK)

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen. Sie kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

In Abschnitt 5.3 wird aufgenommen, dass die Geschäftsführung grundsätzlich an Aufsichtsratssitzungen teilnimmt; in Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, die Sitzung verlassen soll. Das entspricht der bereits geübten Praxis.

Änderungen an der Geschäftsanweisung beschließt die Gesellschafterversammlung.

d) Dienstvertrag für Geschäftsführer:innen (vgl. Abschnitt B.2.4.3 PCGK)

Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage des städtischen Muster-Dienstvertrags für Geschäftsführer:innen geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung der:des Geschäftsführer:in zu gewährleisten.

In § 1 Abs. 6 wird neu aufgenommen, dass die:der Geschäftsführer:in auf Wunsch der Gesellschaft ohne zusätzliche Vergütung auch ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, Berufsvereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen, denen die Gesellschaft angehört, übernehmen soll – wie es verschiedentlich auch bereits praktiziert wird.

Die – verpflichtende – Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung (s. o.) findet sich in § 3 Abs. 6.

Regelungen zu nur optionalen Bestandteilen, über die ohnehin nur auf Verlangen der jeweiligen Person individuell verhandelt wird, finden sich im Basisdokument nicht.

Entscheidungen zu Änderungen am Dienstvertrag für Geschäftsführer:innen trifft die Gesellschafterversammlung.

Weiteres Verfahren

Bei allen Neufassungen und Änderungen von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen bilden die bestehenden Muster die Grundlage. Bei Bedarf werden bestehende Dokumente angepasst.

Wie bisher gilt, dass die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaft Berücksichtigung finden. Weicht das Ergebnis wesentlich von dem jeweiligen Musterdokument ab, wird zusätzlich halber eine Beschlussfassung der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses eingeholt.

Anlagen:

Anlage 1 – Musterdokument Gesellschaftsvertrag für Gesellschaften

Anlage 2 – Musterdokument Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Anlage 3 – Musterdokument Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung

Anlage 4 – Musterdokument Dienstvertrag für eine:n Geschäftsführer:in (Verhandlungsgrundlage)

Bürgermeister Jan Lindenau



Anlage 1

Gesellschaftsvertrag der ... GmbH (Muster)

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „... GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(insb. die von der Bürgerschaft zu bestimmenden öffentlichen Zwecke gem. §§ 101 ff GO)

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... €. (in Worten: ...)
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:
 - a. Hansestadt Lübeck einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €
 - b. Mitgesellschafter A einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €
 - c. Mitgesellschafter B einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €
 - d. ...
- (3) [Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.]
- (4) Das Stimmrecht der Gesellschafter:innen richtet sich nach den Nennbeträgen der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.



Optional: *Erforderlichenfalls sollten in gesonderten Paragrafen weitere Regelungen über die Bewertung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte zu Gunsten der HL, Auflösungsregularien und Wettbewerbsverbote, Einziehungsregularien, -vergütung für Geschäftsanteile und Regelungen bei Stammkapitalerhöhungen festgelegt werden.*

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung;
- b. der Aufsichtsrat;
- c. die Gesellschafterversammlung.

(2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemeingültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

(3) Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Die Geschäftsführer:innen werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.

(2) Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt er:sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem:einer Prokurist:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer:innen sowie einzelnen oder allen Liquidator:innen generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer:innen dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer:in oder persönlich haftende:r Gesellschafter:in einer anderen

Handelsgesellschaft sein. Diese Einwilligung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes und der Gremienbeschlüsse. Die Geschäftsführer:innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organen der Gesellschaft, dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck und dem zuständigen Fachbereichscontrolling zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen sollen sie sich auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(6) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat können einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, soll darin oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

(7) Geschäftsführer:innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner:innen verpflichtet.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus (5 bis 7) Mitgliedern besteht. Von der Hansestadt Lübeck werden Mitglieder entsandt, Mitglieder werden von..... entsandt.

Für obligatorische Aufsichtsräte gilt:

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung wählt Mitglieder auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck in den Aufsichtsrat, Mitglieder werden auf Vorschlag von..... gewählt. Die Arbeitnehmer:innen wählen Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) in der jeweils geltenden Fassung in den Aufsichtsrat.¹

(2) Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

¹ Bei Gesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter:innen/Bürgerschaft.

§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr entschieden hat.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Erklärt ein Aufsichtsratsmitglied seine Amtsniederlegung gegenüber der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, leitet diese:r die Niederlegungserklärung unverzüglich an die Geschäftsführung weiter.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschafter:innen jederzeit abberufen werden. [In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden des:der entsendenden Gesellschafter:in aus der Gesellschaft.]²
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu entsenden. Der:die Nachfolger:in wird für eine volle neue Amtszeit entsandt.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitz sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz enden spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführer:innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorab seine Empfehlungen ab. Er gibt einen eigenen Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über
 1. *die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,*
 2. den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung sowie

² Bei Gesellschaften mit 100 % Beteiligungsquote hinfällig.

3. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und die Feststellung der Zielerreichung.
 4. *[weitere Zuständigkeiten möglich]*
- (5) Für seine innere Organisation gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Muster-Geschäftsordnung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall seine:ihre Aufgaben wahrnehmen. Der:die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:sie bereitet die Aufsichtsratssitzungen gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).
- (3) Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf der Grundlage nachversandter oder als Tischvorlage verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.
- (4) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim:bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertreter:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

(8) Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

(9) Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Weitere Personen können durch Beschluss hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Ist der Aufsichtsrat bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist (gemäß § 10 Abs. 2) nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.

(5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

§ 12 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

(2) Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, *[Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: nicht mitberaten und zu dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen]*. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.

(3) Die auf Veranlassung der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und dabei das Interesse der Kommune zu berücksichtigen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Bürgerschaft handeln. *[Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: Sie sind der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck gegenüber weisungsgebunden und auskunftspflichtig – die § 394 und 395 AktG gelten entsprechend. § 111 Abs. 6 AktG wird abbedungen]*.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Versammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede:r Gesellschafter:in, der:die Aufsichtsratsvorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung oder durch den:die Vorsitzende:n. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Die Gesellschaft stellt die organisatorische Unterstützung der Versammlung sicher. Die Sitzungen finden i. d. R. am Sitz der Gesellschaft statt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschaftervertreter im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.

(3) In begründeten Fällen und wenn alle Gesellschafter:innen dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 %³ des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich aus den Geschäftsanteilen ergebenden Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Jede:r Gesellschafter:in kann seine:ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Versammlungen teil, sofern nicht etwas Anderes beschlossen wird. Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftervertreter:innen zugegangen sein muss. In der Niederschrift sind der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und den Beschlüssen widersprechenden Stimmabgaben zu dokumentieren.

(7) Dem:der Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

(8) Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere beschließt sie über die folgenden Maßnahmen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Festlegung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Unternehmen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

³ Ggf. anderer Prozentsatz aufgrund von Vereinbarungen in Konsortialverträgen.

4. Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Abschluss von Unternehmensverträgen;
7. Erhöhung des Stammkapitals;
8. Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
9. Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen;
10. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie die vollständige Aufgabe bislang ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
11. Gründung, den Verkauf und die Auflösung von Tochtergesellschaften;
12. Übernahme von und die Beteiligung an Unternehmen sowie den Verkauf der Beteiligung an Unternehmen und deren Auflösung;
13. Auflösung der Gesellschaft; Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile des Unternehmens;
14. Umwandlungen (z. B. Verschmelzung, Spaltung) gemäß Umwandlungsgesetz;
15. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
16. Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates;
17. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
18. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
19. Höhe der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder;
20. Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführer:innendienstverträgen;
21. Bestellung eines:einer Vorsitzenden der Geschäftsführung,
22. Die Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder von Liquidator:innen von den Bestimmungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
23. Das Erteilen von Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer:innen;
24. Die Bestellung von Prokurist:innen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;



25. Die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffend die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen;
26. Die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
27. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
28. Die Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen oder den Vorschlag der Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen durch den Landesrechnungshof;
29. Die Einforderung von Einlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen;
30. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
31. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
32. Die Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
33. Die Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
34. Den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
35. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer:innen;

(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.

§ 15 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), einer mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung), einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf und gibt die Pläne vorab der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die

Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(2) Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftervertreter:innen schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaft weist vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen bei entsprechenden kommunalen Mehrheitsbeteiligungen (§ 102 Absatz 3 Gemeindeordnung – GO) gemäß den kommunalrechtlichen Anforderungen nach § 102 Absatz 2 Nr. 8 GO im Anhang des Jahresabschlusses und zusätzlich auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.

(3) Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus das Wirtschaftsergebnis im Soll-Ist-Vergleich dar und erläutert wesentliche Planabweichungen. Sie legt alle Unterlagen unverzüglich dem:der Abschlussprüfer:in vor, sodass dessen:deren Prüfbericht zum Jahresabschluss bis zum Ende des fünften Monats des auf das Prüfungsjahr folgenden Geschäftsjahres vorliegen kann.

(4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des:der Abschlussprüfers:in, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht das Ergebnis seiner Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter:innen zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(5) *Der Gewinn steht allein der Hansestadt Lübeck zu. Die neben der Hansestadt Lübeck vertretenen Gesellschafter trifft keine Verpflichtung, sich am Ausgleich der Verluste der Gesellschaft zu beteiligen.*

(6) Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck werden die in § 54 i. V. m § 44 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie die in § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem

Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 GO das Recht übertragen, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen. Die Hansestadt Lübeck hat das Recht, von der Gesellschaft alle für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses (§ 93 GO) sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben erforderlichen Informationen einzuholen.]

§ 17 Geheimhaltungspflicht, Haftung

(1) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gegenüber den jeweiligen Gesellschafter:innen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Belangen der Gesellschaft besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

(2) Ein Organmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Gesellschaft erkennt den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung an. Die Gesellschaft gibt nach den Vorgaben des Kodexes jährlich eine Entsprechenserklärung ab.

§ 19 Frauenförderung

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr.

§ 20 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter:innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:innen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaige Verzichte im Einzelfall auf das Erfordernis der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter:innen ist der Sitz der Gesellschaft.



§ 21 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter:innen sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.



Anlage 2

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ... GmbH (Muster)

1 Allgemeines¹

- 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus xxx Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 1.2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- 1.3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte u. a. zur beabsichtigten Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, zur Rentabilität der Gesellschaft, zum Gang der Geschäfte und zur Lage der Gesellschaft sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, einfordern und in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 1.4. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied muss mindestens über die Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen oder sich innerhalb einer kurzen Frist diese aneignen, um die ihm vorgelegten Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten sowie daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können und um seine gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus sollen bei Aufsichtsratsmitgliedern Kenntnisse des Bilanzwesens und der relevanten Rechtsvorschriften vorhanden sein.
- 1.5. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Spätestens alle drei Jahre hat dies in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des

¹ Diese Geschäftsordnung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

Aufsichtsrats. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss dargestellt werden.

2 Lübecker PCGK

- 2.1. Der Aufsichtsrat erkennt die Regelungen des PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung an.
- 2.2. Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, die im Kodex aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei seiner Tätigkeit zu beachten.
- 2.3. Der Aufsichtsrat erklärt jährlich gemeinsam mit der Geschäftsführung, inwieweit dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Sind einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt worden, so ist dies anzugeben. Die Entsprechenserklärung ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres für das Vorjahr an das Beteiligungcontrolling der Hansestadt Lübeck weiterzuleiten.

3 Vorsitz/Vertretung

- 3.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall ihre:seine Aufgaben wahrnehmen.
- 3.2. Scheiden Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- 3.3. Der:Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Ist kein:e Vorsitzende:r und kein Stellvertreter:in im Amt, übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung, führt eine Wahl zur:m Vorsitzenden durch und übergibt diesem:dieser die Sitzungsleitung.
- 3.4. Der:Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat sowohl gegenüber anderen Gesellschaftsorganen als auch gegenüber Dritten. Sie:Er ist erste:r Ansprechpartner:in der Geschäftsführung und soll mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt halten.
- 3.5. Ausschließlich die:der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

4 Sitzungen

- 4.1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4.2. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Zu diesem Zweck sollen auch Vorbesprechungen mit der Geschäftsführung stattfinden.



- 4.3. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).
- 4.4. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Diese umfassen mindestens die vollständigen Beschlussvorschläge nebst hinreichender Begründung. Aus der Tagesordnung muss ersichtlich sein, zu welchen Angelegenheiten Beschlüsse vorgeschlagen werden.
- 4.5. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.
- 4.6. Der:Die Sitzungsleiter:in stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und die Tagesordnung fest.
- 4.7. Ein Antrag (Änderungs- oder Ergänzungsantrag) zu einem Tagesordnungspunkt oder ein Antrag für einen neuen Tagesordnungspunkt, der von einem Aufsichtsratsmitglied weniger als drei Werktage vor der Sitzung des Aufsichtsrats gestellt wird, kann nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist, die mit Ablauf des dritten Werktages nach der Sitzung endet, der Beschlussfassung über den Antrag zu widersprechen oder die Stimme zum Beschlussantrag abzugeben. Sowohl der Widerspruch als auch die Stimmabgabe erfolgen schriftlich mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail). Die:Der Aufsichtsratsvorsitzende hat zu diesem Zweck den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich den Inhalt des Antrages mitzuteilen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen und/oder ihre Stimme zu dem Beschlussantrag abgegeben haben und der Antrag unter Berücksichtigung dieser Stimmabgaben mit der notwendigen Mehrheit beschlossen wurde. In dringenden Fällen kann die:der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertreter:innen die in Satz 2 genannte Frist auf nicht weniger als einen Werktag abkürzen.
- 4.8. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.
- 4.9. Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.

- 4.10. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- 4.11. Die Sitzungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

5 Jahresabschluss, Abschlussprüfung

- 5.1. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Übergabe des Prüfungsberichtes durch den:die Abschlussprüfer:in diesen sowie den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und innerhalb eines Monats seinen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- 5.2. Der Aufsichtsrat hat bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.
- 5.3. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.
- 5.4. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

6 Beschlussfassung

- 6.1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlussfassungen finden grundsätzlich in Sitzungen statt. Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 6.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6.4. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung



beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 6.5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Stimmbotschaften sind zu Beginn der Aufsichtsratssitzung dem:der Sitzungsleiter:in zu übergeben.
- 6.6. In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- 6.7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Abstimmung über die in der Tagesordnung benannten Punkte zu stellen. Dabei sind die in Abschnitt 4.7 geregelten Fristen zu beachten.
- 6.8. In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch schriftlich im Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.
- 6.9. Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

7 Niederschrift

- 7.1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem:der Sitzungsleiter:in sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag und der Zeitpunkt der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 7.2. Der Aufsichtsrat kann eine:n zur Verschwiegenheit zu verpflichtende Person zur Protokollführung hinzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertreter:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

- 7.3. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.
- 7.4. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen.
- 7.5. Die Niederschriften werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.
- 7.6. Die Vorschriften über die Niederschrift sind auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

8 Ausschüsse

- 8.1. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig.
- 8.2. In dem Aufsichtsratsbeschluss dazu sind die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses festzulegen.
- 8.3. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, einen Ausschuss aufzulösen, ihm Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu entziehen oder neue Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu übertragen.
- 8.4. Mitglieder der Ausschüsse können nur Aufsichtsratsmitglieder sein.
- 8.5. Der:Die Ausschussvorsitzende berichtet in der auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.
- 8.6. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

9 Verschwiegenheitspflicht

- 9.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenden Pflichten über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu beachten.
- 9.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in gesellschaftsrechtlichen Belangen besteht auch nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat fort. Unberührt bleiben Berichtspflichten gegenüber der:m Gesellschafter:in.
- 9.3. Bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat sind sämtliche Unterlagen, die das Aufsichtsratsmitglied anlässlich oder im Zusammenhang mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit erhalten hat und die Belange der Gesellschaft betreffen, ordnungsgemäß zu vernichten oder zurückzugeben. Dem:der Vorsitzende:n des Aufsichtsrates gegenüber ist dies zu bestätigen.

10 Interessenkonflikte

- 10.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen.
- 10.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, [Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: *nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen*]. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.
- 10.3. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 10.4. Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.
- 10.5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

Beschlossen am.....

.....

(Aufsichtsratsvorsitzende:r)





Anlage 3

Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der ... vom ... (Muster)

1 Grundsätze¹

- 1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsanweisung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
- 1.2 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung und nimmt dabei die Rechte und Pflichten eines: einer Arbeitgebers:in im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts wahr.
- 1.3 Die Geschäftsführung befolgt die Regelungen im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit deren Anwendung in der Gesellschaft bestimmt ist. Sie ist verpflichtet, nach den im Kodex aufgeführten Standards zur Leitung, Steuerung und Transparenz zu handeln.
- 1.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung offenzulegen. Jedes Geschäftsführungsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern besteht, sind die: der jeweils andere Geschäftsführer:in über den Interessenkonflikt zu informieren.
- 1.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.
- 1.6 Geschäfte zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für

¹ Diese Geschäftsanweisung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

2 Geschäftsverteilung

- 2.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so sind sie gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft.
- 2.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung können in Geschäftsbereiche eingeteilt werden. Diese werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der dem Aufsichtsrat vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Es werden auch die Geschäftsbereiche dargestellt, die nicht einer:m einzelnen Geschäftsführer:in zugewiesen wurden.²
- 2.3 Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortung leitet jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm gesondert zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

3 Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung

- 3.1 Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 3.2 Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer:in zusammen mit einem Prokuristen:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einer:m oder mehreren Geschäftsführer:in / Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.
- 3.3 Zeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer:einem anderen Vertretungsberechtigten, so zeichnet das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Geschäftsführung links. Wenn ein Mitglied der Geschäftsführung und ein:e Prokurist:in unterschreiben, zeichnet das Mitglied der Geschäftsführung links.

² Besteht eine Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung soll diese in ihrer aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung als Anlage beigefügt sein.

4 Wirtschaftsplanning, Berichterstattung und Jahresabschluss

- 4.1 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) regelmäßig ohne Aufforderung zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind unter der Angabe von Gründen darzustellen.
- 4.2 Die Geschäftsführung erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vorbericht, die Planbilanz, die Plan-Gewinn- und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), die mittelfristige Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung) sowie die wesentlichen Investitionen und den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegen, um so sicherzustellen, dass er vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Der Wirtschaftsplan ist der Hansestadt Lübeck vorab zur Kenntnis zu geben.
- 4.3 Die Geschäftsführung hat, falls notwendig, einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden.
- 4.4 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- 4.5 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich jeweils nach Vorliegen der monatlichen Erfolgsrechnung ein gesamtumfängliches Bild über die Lage der Gesellschaft zu machen, um für Fragen der Geschäftspolitik rechtzeitig Folgerungen ziehen zu können. Über Vorgänge oder Ereignisse von besonderer Bedeutung für das Unternehmen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat.
- 4.6 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend – mindestens aber vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen. Stimmt ein Mitglied der Geschäftsführung dem Inhalt eines Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, so hat dieses Mitglied gesondert zu berichten.
- 4.7 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.
- 4.8 Vor der Einleitung von gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Streitigkeiten aus Geschäftsvorfällen, die eine:n Gesellschafter:in oder dessen:deren verbundene Unternehmen betreffen, ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu berichten.



5 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- 5.1 Die Geschäftsführung händigt jedem Aufsichtsratsmitglied zu Beginn seiner Tätigkeit mindestens den Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr, einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und den letzten Quartalsbericht aus.
- 5.2 Die:Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die:der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, ist über wichtige Vorgänge unverzüglich mündlich oder schriftlich zu informieren.
- 5.3 Die organisatorische Unterstützung des Aufsichtsrates wird durch die Geschäftsführung sichergestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei der Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mitzuwirken. Sie nehmen an diesen Sitzungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wird. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.
- 5.4 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Lübecker PCGK auf der Basis der städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

6 Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung

- 6.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten einander laufend über die wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und über alle wichtigen Vorkommnisse, Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 6.2 Die gesamte Geschäftsführung beschließt gemeinsam über Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist. Dazu zählen:
 - a) Die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung,
 - b) Fragen mit wesentlichen Auswirkungen auf mehrere Bereiche,
 - c) Grundsätze in Personalangelegenheiten und der Führungskräfteentwicklung,
 - d) die Einführung und Weiterentwicklung eines Risikomanagements und Compliance Management Systems,
 - e) die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,

- g) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie
 - h) Vorschläge für Änderungen der Geschäftsanweisung oder des Geschäftsverteilungsplans.
 - i) Geschäftsvorfälle, bei denen ein Mitglied der Geschäftsführung die gemeinsame Beratung wünscht.
- 6.3 Sollen in der Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder aus seinem Zuständigkeitsbereich entschieden werden, soll vor der Entscheidung die Stellungnahme des abwesenden Geschäftsführungsmitglieds eingeholt werden.

7 Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- 7.1 Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens einmal im Monat statt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die unverzügliche Einberufung der Sitzung verlangen.
- 7.2 Entscheidungen, die zur gemeinsamen Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören, sind in Geschäftsführersitzungen zu treffen.
- 7.3 Solange die Geschäftsführung der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, sollen regelmäßige, mindestens jedoch einmal im Monat, Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft stattfinden.

[Optional für Gesellschaften mit mehr als einer:m Geschäftsführer:in: Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Geschäftsführer:innen an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.]

- 7.4 Über den Verlauf einer Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte dokumentiert sein.
- [Optional für Gesellschaften mit mehr als einer:m Geschäftsführer:in: Über den Verlauf der Geschäftsführersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert sein.]*

8 Abwesenheit

- 8.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung regeln ihre Vertretung innerhalb der einzelnen Zuständigkeitsbereiche für den Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sowie für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen sich über längere Dienstreisen ab. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.
- 8.2 Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, so wird die Vertretungsregelung mit der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt.

- 8.3 Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

9 Zustimmungsbefürchtete Geschäfte

- 9.1 Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Sie sind in einem schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Katalog zustimmungsbefürchteter Geschäfte kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

- 9.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen von im Einzelfall mehr als xxxxxx Euro,
- b) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten ab einer Wertgrenze von mehr als xxxxxx Euro mit Ausnahme der üblichen Lieferungs- und Leistungskredite,
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von mehr als xxxxxx Euro pro Geschäftsjahr,
- d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von xxxxxx Euro, bis zu xxxxxx Euro,
- e) Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von xxxxx Euro bis zu einer Höhe von xxxxx Euro;
- f) Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von xxxxx Euro bis zu einer Höhe von xxxxx Euro;
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über xxxxxx Euro,
- h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als xxxxxx Euro, falls es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung handelt; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als xxxxxx Euro im Einzelfall.

[Diese Musterliste ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Aufnahme weiterer Geschäfte bzw. das Weglassen von Geschäften ist je nach Typ der Gesellschaft möglich.]

- 9.3 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen von im Einzelfall mehr als xxxxxx Euro.
- b) Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten von mehr als xxxxxx Euro,

- c) Investitionen und Erwerb von Vermögensgegenständen – mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – ab einer Wertgrenze von mehr als xxxxxx Euro, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von mehr als xxxxxx Euro,
- e) Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von xxxxx Euro;
- f) Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von xxxxx Euro.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Geschäftsführer:in)

.....
(Ort, Datum)

.....
**(Vorsitzende:r der
Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte:r
Vertreter:in)**





Anlage 4

Dienstvertrag (Muster/Verhandlungsgrundlage)

Zwischen

der **<FIRMA>**, vertreten durch deren Aufsichtsrat, dieser wiederum vertreten durch die:den Vorsitzende:n oder die Gesellschafterversammlung, vertreten durch ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende / die bevollmächtigte Vertreterin / den bevollmächtigten Vertreter **<NAME>**,

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und

Frau / Herrn **<NAME>**

– im Folgenden „Geschäftsführer:in“ genannt –

– zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung: Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht **<ORT>** unter HRB **<ZEICHEN>** in das Handelsregister eingetragen.

Präambel

Frau / Herr **<NAME>** wurde (auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom **<DATUM>**) durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom **<DATUM>** mit Wirkung ab dem **<DATUM>** zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) Die:Der Geschäftsführer:in führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der jeweils gültigen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und nach diesem Dienstvertrag. Die:Der Geschäftsführer:in ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren:seinen Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
- (2) Die:Der Geschäftsführer:in vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Festlegung der Vertretungsbefugnisse erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung weitere, zustimmungsbedürftige Geschäfte. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind zu befolgen.
- (4) Die:Der Geschäftsführer:in hat ihre:seine volle Arbeitskraft sowie ihr:sein ganzes Wissen und Können in die Dienste der Gesellschaft zu stellen. Jede entgeltliche Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Während der Dauer des Dienstvertrages ist es der:dem Geschäftsführer:in untersagt, direkt oder indirekt, selbständig, als freie:r Mitarbeiter:in oder als Arbeitnehmer:in, für eigene oder fremde Rechnung für ein Unternehmen zu arbeiten oder in sonstiger Weise tätig zu werden oder eigene unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten, durch die sie:er zur Gesellschaft in den Wettbewerb treten würde. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit für sowie die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften in Lieferantenverbindung oder im Wettbewerb stehen, sind mit der Funktion einer:s Geschäftsführer:in unvereinbar und daher nicht zulässig.
- (5) Die:Der Geschäftsführer:in ist in der Bestimmung ihrer:seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies das Wohl der Gesellschaft erfordert, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen zu vertreten.
- (6) Auf Wunsch der Gesellschaft wird die:der Geschäftsführer:in ohne zusätzliche Vergütung auch ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, Berufsvereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen, denen die Gesellschaft angehört, übernehmen. Die:Der Geschäftsführer:in ist verpflichtet die vorgenannten Ämter unverzüglich niederzulegen, sobald dieser Vertrag endet.

[Optional, je nachdem ob Tochtergesellschaften vorhanden sind:

Auf Wunsch der Gesellschaft wird die:der Geschäftsführer:in ohne zusätzliche Vergütung auch Geschäftsführungs- und Aufsichtsratspositionen oder ähnliche Ämter sowie Funktionen bei anderen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (i.S. des § 15 AktG) ausüben. Dies gilt entsprechend für ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, Berufsvereinigungen oder ähnlichen Zusammenschlüssen, denen die Gesellschaft angehört. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die vorgenannten Ämter unverzüglich niederzulegen, sobald dieser Vertrag endet.]

- (7) Die:Der Geschäftsführer:in unterliegt den Beschränkungen des § 181 BGB, es sei denn, die Gesellschafterversammlung trifft generell oder in Einzelfällen andere Regelungen.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Beginn der Vertragslaufzeit ist der **<DATUM>**. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen.
- (2) Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündbar. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn
- a) die:der Geschäftsführer:in grob gegen die sich für sie:ihn als Geschäftsführer:in aus dem Gesetz, aus dem Gesellschaftsvertrag, aus diesem Vertrag oder aus der erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung ergebenden Pflichten verstößt,
 - b) sie:er einem Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates zuwiderhandelt,
 - c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft liquidiert wird,
 - d) die:der Geschäftsführer:in gegen das Verbot nach § 1 Abs. 4 verstößt.
- (3) Die Kündigung durch die:den Geschäftsführer:in ist schriftlich, wenn ein:e weitere Geschäftsführer:in vorhanden ist, der Gesellschaft gegenüber zu Händen der:des weiteren Geschäftsführers:in zu erklären, sonst gegenüber der:dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (4) Eine Abberufung der:des Geschäftsführers:in gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG gilt zugleich als Kündigung des Dienstvertrages für die:den Geschäftsführer:in. In diesem Falle endet das Vertragsverhältnis ein Jahr nach der Beschlussfassung über die Abberufung, sofern keine außerordentliche Kündigung erfolgt.

Im Falle einer Abberufung ist die Gesellschaft berechtigt, die:den Geschäftsführer:in von ihrer:seiner Tätigkeit unter Fortzahlung der festen jährlichen Vergütung (gem. § 3.1) und unter Anrechnung der gegebenenfalls noch bestehenden Urlaubsansprüche sowie unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 615 S. 2 BGB freizustellen.

- (5) Der Dienstvertrag für die:den Geschäftsführer:in endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in welchem die:der Geschäftsführer:in das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
- (6) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, dass die:der Geschäftsführer:in voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats der Zustellung des Bescheides. Das gilt auch, wenn nur eine Rente auf Zeit gewährt ist. Der Bescheid ist der Gesellschaft unverzüglich von der:dem Geschäftsführer:in vorzulegen.

§ 3 Bezüge

- (1) Für ihre:seine Tätigkeit erhält die:der Geschäftsführer:in eine feste jährliche Vergütung von brutto **<BETRAG>** Euro, die in zwölf gleichen Raten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gezahlt wird.
- (2) Die:Der Geschäftsführer:in erhält eine jährliche variable Vergütung von bis zu maximal **<BETRAG>** Euro¹, deren Höhe abhängig von der Einhaltung der getroffenen Zielvereinbarungen ist. Dabei sind kurzfristige Ziele (jährliche variable Vergütung) und mehrjährige Ziele (variable Nachhaltigkeitsvergütung) zu vereinbaren. Variable Vergütungen werden erst im Monat nach Feststellung der jeweiligen Zielerreichung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss ausgezahlt. Sie werden für den Zeitraum gezahlt, in dem die:der Geschäftsführer:in für das Unternehmen tätig ist. Scheidet die:der Geschäftsführer:in während des Kalenderjahres aus, wird die variable Vergütung nur zeitanteilig gewährt.
- (3) Die Vergütung wird um die Einkünfte gemindert, die die:der Geschäftsführer:in Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten erzielt (siehe dazu § 1 Abs. 4). Von der Anrechnung ausgenommen sind zusätzliche Vergütungen für Geschäftsführungstätigkeiten bei anderen städtischen Gesellschaften sowie Tätigkeiten, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck ausgeübt werden.

¹ Lt. PCGK soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.

- (4) Gehaltsanpassungen sind frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages bzw. der letzten Anpassung möglich. Ein genereller Anspruch auf eine Erhöhung wird hiermit nicht begründet.
- (5) Ein Anspruch auf Vergütung für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit besteht nicht.
- (6) Die:Der Geschäftsführer:in stimmt zu, ihre:seine Bezüge im Rahmen der jeweiligen Vorgaben der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck und nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages offenzulegen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bedeutet dies, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Offenlegung von Bezügen zu erfüllen sind und dass in den von der Gesellschaft abzugebenden Berichten an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck die Angaben zur Höhe der Bezüge der:des Geschäftsführers:in sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten in allgemeinverständlicher Form dargestellt werden. Die Hansestadt Lübeck stellt diese Informationen im jährlichen PCGK-Bericht in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.
- (7) Der:Dem Geschäftsführer:in wird für die Dauer seiner Bestellung ein Dienstwagen bis zur gehobenen Mittelklasse (**Konkretisierung erforderlich, z. B. durch Festlegung der maximalen Leasingrate oder des Bruttolistenpreises**) zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des Dienstwagens durch die:den Geschäftsführer:in gilt die entsprechende Richtlinie der Gesellschaft, soweit vorhanden. Hat die Gesellschaft keine solche Richtlinie, so gilt: Die Nutzung des Fahrzeugs umfasst dienstliche und private Zwecke. Der Wert der privaten Nutzung des Fahrzeugs wird in der monatlichen Gehaltsabrechnung entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien versteuert. Die Kosten für Vollkaskoversicherung und Wartung werden von der Gesellschaft getragen. Für größere Privatfahrten, insbesondere Urlaubsreisen, hat die:der Geschäftsführer:in die Kraftstoffkosten selbst zu tragen.

§ 4 Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit, Unfall und Tod

- (1) Ist die:der Geschäftsführer:in durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, so hat sie:er für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, weiterhin einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung (gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages). Von einer gesetzlichen oder privaten Versicherung gezahlte Bezüge werden auf die Vergütung angerechnet.
- (2) Stirbt die:der nicht vom Dienst freigestellte Geschäftsführer:in während der Laufzeit des Dienstvertrages, wird dem Ehegatten / der Ehegattin oder der:dem Lebenspartner:in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats

und – in einer Summe – für drei weitere Monate die feste Vergütung der:des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber der Gesellschaft zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 5 Urlaub

- (1) Die:Der Geschäftsführer:in hat Anspruch auf Urlaub von 30 Arbeitstagen (Sonnabende sind keine Arbeitstage) pro Kalenderjahr. Der Urlaubszeitraum wird in Absprache mit dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange festgelegt.
- (2) Kann die:der Geschäftsführer:in den Jahresurlaub nicht nehmen, so ist der Urlaubsanspruch auf das nächste Jahr zu übertragen und bis zum 31.03. des Folgejahres anzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Urlaub verfällt.
- (3) Besteht das Dienstverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr, so reduziert sich der Urlaubsanspruch nach Abs. 1 zeitanteilig.

§ 6 Reisekosten

Für die Erstattung der Kosten anlässlich Dienstreisen gelten die Richtlinien der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages werden. Besteht eine solche Richtlinie der Gesellschaft nicht, werden Reisekosten und Spesen nach Vorlage der entsprechenden Belege in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes, höchste Stufe, erstattet.

§ 7 Geheimhaltung

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über alle ihr:ihm im Rahmen ihrer:seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die als vertraulich anzusehen sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Unberührt davon bleiben die Auskunftspflichten gegenüber den Gesellschaftern / dem Gesellschafter. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus zur Offenbarung berechtigt, soweit hierzu eine sie treffende gesetzliche Pflicht besteht.
- (3) Die:Der Geschäftsführer:in hat alle Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke und sonstigen Aufzeichnungen, elektronische Dateien und Datenträger jeder Art, Kommunikationsmittel und sonstige Materialien, die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft aus dem Besitz oder Eigentum der Gesellschaft in ihren:seinen Besitz gelangt sind, die ihre:seine Tätigkeiten für die Gesellschaft betreffen oder

die im Rahmen ihrer:seiner Tätigkeit für die Gesellschaft gefertigt wurden, sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff und vor jeder Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Die:Der Geschäftsführer:in hat sie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Gesellschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der:dem Geschäftsführer:in nicht zu.

§ 8 besondere Vereinbarungen

Die Gesellschaft schließt für die:der Geschäftsführer:in eine gesonderte D-&-O-Versicherung ab (oder bezieht sie:ihn in die bestehende ein), deren Versicherungssumme den jeweiligen Erfordernissen angepasst wird. Hierbei beträgt der Selbstbehalt **<BETRAG>** (das sind 10 Promille der Deckungssumme).

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Dienstvertrages für die:den Geschäftsführer:in bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- (2) Die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht geschlossen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
- (5) Von diesem Vertrag verbleibt ein Original bei der:dem Geschäftsführer: in, ein zweites Original verbleibt bei der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Gesellschaft sowie der Gesellschafter (Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck) erhalten jeweils eine Kopie zur vertraulichen Verwendung.
- (6) Für die Behandlung von Dienstertfindungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in seiner jeweiligen Fassung sowie die hierzu ergangenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst entsprechend.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Geschäftsführer:in)

.....
(Ort, Datum)

.....
**(Vorsitzende:r des Aufsichtsrates/der
Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte:r
Vertreter:in)**

